

Kämmerei

Datum: 2011-01-19

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-5261/2011**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Stadtverordnetenversammlung	22.02.2011
Finanzausschuss	14.03.2011
Hauptausschuss	15.03.2011
Stadtverordnetenversammlung	29.03.2011

---

**Titel:**

**Eröffnungsbilanz der Stadt Luckenwalde zum 01.01.2010**

**Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die durch die Kämmerin aufgestellte, durch das Rechnungsprüfungsamt geprüfte und durch die Bürgermeisterin festgestellte Eröffnungsbilanz der Stadt Luckenwalde zum 01.01.2010 gemäß § 85 (3) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird bestätigt.

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 weist die folgenden wesentlichen Eckdaten aus:

Aktiva

1. Anlagevermögen	116.263.125,80 €
2. Umlaufvermögen	15.229.070,82 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	40.000,00 €
Bilanzsumme Aktiva	131.532.196,62 €

Passiva

1. Eigenkapital	35.389.389,82 €
2. Sonderposten	63.744.603,53 €
3. Rückstellungen	8.986.064,27 €
4. Verbindlichkeiten	22.111.344,77 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.300.794,23 €
Bilanzsumme Passiva	131.532.196,62 €

**Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushaltsplanung:**

---

**Mitteilungspflichtig**

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Kämmerin

Amtsleiterin RPA

---

## Erläuterung/Begründung:

Mit der Umstellung auf das doppische Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden wesentliche Voraussetzungen für eine flexible, wirtschaftliche, transparente und bürgerorientierte Verwaltung geschaffen. Die Vorteile, welche die Stadt Luckenwalde mit der Umstellung auf das neue doppische basierte Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen verbindet, sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

- periodengenaue Darstellung des Gesamtressourcenverbrauchs und des Gesamtressourcenaufkommens ( produktorientierte Erfolgsrechnung),
- Gesamtdarstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten (kommunale Bilanz),
- laufende und direkte Darstellung der Liquiditätsentwicklung ( Finanzrechnung),
- Möglichkeit der Erstellung einer konsolidierten Gesamtbilanz der Stadt Luckenwalde (Gesamtabschluss).

Nach § 85 Abs.1 BbgKVerf ist für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß 63 Abs.3 BbgKVerf geführt wird, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Bilanzstichtag für die Eröffnungsbilanz ist der 01.Januar des betreffenden Haushaltsjahres. Der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 85 Abs.1 BbgKVerf der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht als Anlage beigefügt.

Mit § 141 Abs.21 BbgKVerf wurde den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, die Eröffnungsbilanz in Rahmen der folgenden vier Jahresabschlüsse zu korrigieren, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt. Daher ist die zur Beschlussfassung vorgelegte Eröffnungsbilanz als vorläufig anzusehen.

Zu weiteren Ausführungen wird auf den Geschäftsbericht zur Eröffnungsbilanz verwiesen.

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz und ihre Anlagen und Übersichten, wurden durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt geprüft, dass sich zur Durchführung der Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM- AG, bediente. Bestätigt wird, dass die Eröffnungsbilanz der Stadt Luckenwalde zum 01.01.2010 einschließlich der Anlagen und Übersichten den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen entspricht.

Die Prüfung bezog sich darauf, ob in dem Entwurf der Eröffnungsbilanz und ihren Anlagen und Übersichten unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Luckenwalde vermittelt wurde.

Umfang und Inhalt der Prüfung der Eröffnungsbilanz erstreckten sich somit insbesondere darauf, ob eine vollständige Erfassung und ordnungsgemäße sowie nachvollziehbare Bewertung aller Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt ist. Dazu gehören auch die Beachtung der Aktivierungsverbote und –gebote sowie die bilanzpostenscharfe Abbildung in der Eröffnungsbilanz.

Nach § 85 Abs.3 BbgKVerf ist die Eröffnungsbilanz durch die Stadtverordneten zu beschließen.

Anlagen:

Eröffnungsbilanz der Stadt Luckenwalde zum 01. Januar 2010 mit Anhang und Anlagen  
Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Luckenwalde zum 01. Januar 2010